

# **BGer 5A\_652/2017 vom 31. August 2017**

Bundesgericht, 2017-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_652\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_652_2017)

FR: TF 5A\_652/2017 du 31 août 2017

IT: TF 5A\_652/2017 del 31 agosto 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid über die fürsorgerische Unterbringung steht die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Sie ist schriftlich und unterschrieben einzureichen (Art. 42 Abs. 1 BGG), wozu Fax-Eingaben nicht genügen. Eine Aufforderung zur Behebung des Mangels (Art. 42 Abs. 5 BGG) erübrigt sich aber insofern, als angesichts der nachfolgenden Ausführungen ohnehin nicht auf die Beschwerde einzutreten sein wird.

### **E. 2**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Die Eingabe besteht aus dem Text "Ich erhebe Rekurs gegen die Begutachtung". Bei fürsorgerischem Freiheitsentzug stellt das Bundesgericht keine hohen Anforderungen an die Begründung; allerdings ist eine minimale Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid unabdingbar. In diesem wird der Schwächezustand, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich behandelt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt haben könnte.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.